Gemeinde Maschwanden

ABFALLVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE MASCHWANDEN

VOM 17. JUNI 2019

Genehmigt mit
Verfügung der Baudirektion
Nr. 0470 vom 20. Aug. 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	AUFGABEN DER GEMEINDE	3
	Art. 2 Sammlungen und Dienste	3
	Art. 3 Information	3
	Art. 4 Spezialfälle	4
III.	PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN	4
	Art. 5 Umgang mit Abfällen	4
IV.	GEBÜHREN	5
	Art. 6 Gebühren	5
V.	VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	5
	Art. 7 Vollzug	5
	Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung	5
	Art. 9 Strafbestimmungen	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 10 Inkrafttreten	6

Genehmigt mit
Verfügung der Baudirektion
Nr. ..... vom .....

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Maschwanden im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

[2] Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

[2] Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an.

[3] Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien oder Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

[4] Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

[5] Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

[6] Sie kann die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen lassen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

[7] Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 3 Information

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

[2] Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

[3] Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

[4] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

[1] Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

[2] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

[3] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

[2] Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

[3] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[4] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[5] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, und dann nur so, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[6] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

[7] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

[8] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[9] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

[3] Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

[4] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für den Kehricht erhoben.

[5] Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 7 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

[2] Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

[3] Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (Abfallkalender), in der Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

[4] Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

[1] Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, oder der kommunalen Polizeiverordnung anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

[2] Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 15. Juni 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Für die politische Gemeinde Maschwanden

Christian Gabathuler	Daniel Lehmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber